

Niederschrift

über die

39. Sitzung des Stadtrates

der Stadt Burglengenfeld

Sitzungstermin:	Mittwoch, 13.12.2023
Sitzungsort/-raum:	im historischen Rathaussaal
Beginn:	17:30 Uhr
Ende:	19:19 Uhr

Zur heutigen Sitzung des Stadtrates wurden von 1. Bürgermeister Thomas Gesche sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen. Zu Beginn der Sitzung waren 1. Bürgermeister Thomas Gesche als Vorsitzender und 17 der 24 Mitglieder des Stadtrates anwesend.

Der Stadtrat war beschlussfähig, da sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen waren und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt war.

Zeitpunkt und Ort der öffentlichen Sitzung wurden unter Angabe der Tagesordnung ortsüblich bekannt gemacht.

Gegen die Tagesordnung wurde ein Antrag zur Geschäftsordnung für die Absetzung der TOP's 4 und 5 öffentlicher Teil durch Herrn Glatz (Fraktion ArGe-BFB/JU) vorgebracht.

Der Antrag zur Geschäftsordnung wurde mit 2:16 abgelehnt.

Für die Tagesordnungspunkte 4, 5 und 6 öffentlicher Teil war Herr Ortner, Leiter Stadtwerke als Referent anwesend.

Für den Tagesordnungspunkt 7 Nr. 2 übernahm der 2. Bürgermeister Josef Gruber den Vorsitz. Der 1. Bürgermeister Gesche nahm an diesem Punkt an Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung nicht teil.

Teilnehmerverzeichnis

Anwesend waren:

Funktion Name, Vorname	Bemerkung
1. Bürgermeister:	
Gesche, Thomas 1. Bürgermeister	
Stadtratsmitglieder:	
Bäumli, Markus Stadtrat	entschuldigt
Beer, Andreas jun. Stadtrat	
Bösl, Sebastian, 3. Bürgermeister Stadtrat	
Deml, Hans Stadtrat	kommt um 17:56 Uhr, geht um 17:57 Uhr - kommt um 18:01 Uhr (ab TOP 4)
Glatzl, Hans Stadtrat	geht um 19:02 Uhr - kommt um 19:03 Uhr
Glötzl, Gregor Stadtrat	geht um 18:25 Uhr - kommt um 18:28 Uhr
Gruber, Josef, 2. Bürgermeister Stadtrat	
Hitzek, Michael Stadtrat	kommt um 17:55 Uhr (ab TOP 4)
Hofmann, Thomas Stadtrat	
Huesmann, Markus Stadtrat	
Klopp, Siegfried Stadtrat	geht um 18:25 Uhr zu TOP 2-NÖ, da persönlich betroffen, kommt um 18:39 Uhr nach Abschluss TOP 2-NÖ
Konopisky, Roland Stadtrat	
Krebs, Bernhard Stadtrat	
Magerl, Christian Stadtrat	
Mulzer, Barbara Stadträtin	
Pitts, Melanie Stadträtin	
Poguntke, Phillip Stadtrat	kommt um 17:53 Uhr (ab TOP 4)
Schaller, Michael Stadtrat	
Schießl, Josef Stadtrat	
Schreiner, Albin Stadtrat	entschuldigt
Singerer, Peter Stadtrat	
Steinbauer, August Stadtrat	
Wein, Norbert Stadtrat	entschuldigt
Wein, Peter Stadtrat	entschuldigt
Ortssprecher:	
Auer, Josef jun. Ortssprecher	unentschuldigt gefehlt
Ehrnsperger, Jürgen Ortssprecher	unentschuldigt gefehlt
Feuerer, Yvonne Ortssprecherin	
Von den Stadtwerken waren anwesend:	
Ortner, Johannes	nur in der öffentlichen Sitzung anwesend
Als Zuhörer waren anwesend:	
Hauser, Sebastian Geschäftsleiter Zweckverband Städte-dreieck	nicht anwesend
Verwaltung:	
Frieser, Elke, VRin Leiterin Kämmerei	
Haneder, Franz, Stadtbaumeister Leiter Stadtbauamt	nur in der öffentlichen Sitzung anwesend
Pelikan-Roßmann, Ulrike Pressereferentin	entschuldigt

Schneeberger, Gerhard, VR Bauverwaltung	
Süß, Markus Klimaschutzmanager	entschuldigt
Tröger, Kathrin, Verwaltungsinspektorin Leiterin Haupt- und Personalamt	
Weiß, Wolfgang, Verw.-Fachwirt Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung	
Schriftführerin:	
Karl, Susanne Verwaltungsangestellte	nicht anwesend
Singerer, Christina Verwaltungsangestellte	

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 07.12.2023
2. Antrag CSU-Fraktion: Seniorenbeirat Nachbesetzung
3. Schul- und Sportzentrum im Naabtalpark - Zentrales Heizhaus - Erneuerung der Heizungssteuerung
4. Stadtwerke Burglengenfeld: Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung; Erteilung einer Weisung an die Verwaltungsratsmitglieder
5. Stadtwerke Burglengenfeld: Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung; Erteilung einer Weisung an die Verwaltungsratsmitglieder
6. Stadtwerke Burglengenfeld: Neufassung der Wasserabgabesatzung; Erteilung einer Weisung an die Verwaltungsratsmitglieder
7. Jahresrechnung 2022 der Stadt Burglengenfeld, der Almosen-Stiftung und der "von Laengenfeld Pfalzheim´schen Aussteuer-Stiftung Burglengenfeld" - Feststellung und Entlastung
8. Gaststätte bei der Stadthalle - Erneuerung und Ergänzung von Mobiliar sowie kleiner Umbaumaßnahmen - Entscheidung im Vorgriff auf den Haushalt 2024
9. Anfragen nach § 31 der Geschäftsordnung / Informationen des Bürgermeisters

B) Nicht öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung der Protokolle über den nicht öffentlichen Teil der Sitzungen vom 08.11.2023 und 07.12.2023
2. Anträge auf Altersteilzeit außerhalb des Tarifvertrages zu flexiblen Arbeitszeitregelungen (TvFlexAZ)
3. Vermögensschaden durch verfrühte Stufenaufstiege - Aktueller Sachstand und weiteres Vorgehen
4. Spenden für städtische Einrichtungen bzw. gemeinnützige Zwecke
5. Anfragen nach § 31 der Geschäftsordnung / Informationen des Bürgermeisters

Protokoll

A) Öffentliche Sitzung:

Beschluss

Nr.:403

Gegenstand:	Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 07.12.2023
--------------------	--

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 17 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 07.12.2023 wurde den Ausschussmitgliedern vorab im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

Beschluss:

Das Protokoll über den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates vom 07.12.2023 wird genehmigt.

einstimmig

Beschluss

Nr.:404

Gegenstand: Antrag CSU-Fraktion: Seniorenbeirat Nachbesetzung
--

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 17 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Mit Mail vom 05.12.2023 wurde von der CSU-Fraktion beantragt, dass für das leider am 16.08.2023 verstorbene Seniorenbeiratsmitglied Karl-Heinz Hofbauer, der für die CSU Mitglied im Seniorenbeirat war, nun Herr Georg Plecher als Nachfolger bestimmt wird.

Nach § 4 der Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Burglengenfeld, werden dessen Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrats durch den Stadtrat berufen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, für das leider verstorbene Seniorenbeiratsmitglied Karl-Heinz Hofbauer, ab sofort Herrn Georg Plecher als dessen Nachfolger für die restliche Dauer der Wahlperiode 2020 – 2026 zu bestimmen.

einstimmig

Beschluss

Nr.:405

Gegenstand:	Schul- und Sportzentrum im Naabtalpark - Zentrales Heizhaus - Erneuerung der Heizungssteuerung
--------------------	--

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 17 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Die Gebäudeleittechnik des Heizhauses als Zentrale für die Versorgung der Heizung der Grundschule, der Stadthalle, der Mensa und der Mittelschule samt Erweiterungsbau, ist veraltet. Die eingebauten Regelungen sind Stand der Technik von 1990 bis 2010.

Erstmalig mit Schreiben vom Oktober 2017 wurde die Verwaltung vom Hersteller Kieback & Peter über die Abkündigung des Automationssystems DDC3000 zum 31.12.2017 informiert. Die bestehenden Automatisationsstationen und deren Module sind auch nicht mehr reparabel.

Im Zuge dieses Kündigungsschreibens wurde aber eine Garantie für die Reparatur und Instandsetzung aller betroffenen Automationsstationen und Module bis Ende 2022 zugesichert.

Die Kündigung der Komponenten durch Kieback & Peter wurde damit begründet, dass verschiedenste Zulieferer ihr Lieferprogramm einstellen. Eine Re-Designmaßnahme sei zu kostenintensiv und erschwere auch die gezielte Steuerung des Produktionslebenszyklusses.

Erweiterungen oder Modernisierungen der Anlagen sind mit den alten Steuerungen nicht umsetzbar.

Zur Heizungssteuerung im zentralen Heizhaus sind für die einzelnen peripheren Gebäude, die über ein Nahwärmenetz versorgt werden, entsprechend mit Schaltschränken und einzelnen Steuerungen ausgestattet.

Die gesamte Gebäudeleittechnik und Störmeldeweiterleitung basiert sich auf Komponenten der Firma Kieback & Peter.

Auf Grund des oben genannten Sachverhaltes wurden zu verschiedenen Zeitpunkten Angebote eingeholt. Hier konnte zwischen Dezember 2022 und aktuell vorliegendem Angebot vom 28.11.2023 eine Preissteigerung von 2,23 % in der Bruttogesamtsumme verzeichnet werden.

Durch den aktuellen Ausfall von Steuereinheiten, die im Detail nicht mehr ersetzt werden können, läuft die Anlage seit Mitte November auf Handbetrieb, eine Zeit-

steuerung ist demnach nicht mehr möglich.

Das mit 28.11.2023 datierte Angebot der Fa. Kieback & Peter für den Austausch auf die neue Technik DDC 4000 beläuft sich nach Abzug eines verhandelten Rabatts von 2,5 % auf Brutto 47.540,33 €.

Verschiedene Ansätze ein Vergleichsangebot einzuholen haben sich als nicht wirtschaftlich herausgestellt, da ein Wechsel auf einen anderen Systemlieferanten weit mehr an Techniktausch nach sich ziehen würde.

Fördermittel für Austausch der Steuer- und Regeltechnik sind unter der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen als „Heizungsoptimierung“ im Portfolio der BAFA enthalten.

Für die Mess-, Steuer- und Regelungstechnik gibt es 15 % Zuschuss. Voraussetzung für eine Förderung von wassergeführten Heizungssystemen ist ein Hydraulischer Abgleich nach Verfahren B. Hierfür sind pro Heizkörper zwischen 100 € und 150 € anzusetzen.

Weitere Voraussetzung konnten aktuell bei der Förderbehörde telefonisch nicht erfragt werden, eine schriftliche Anfrage läuft jedoch.

Die Förderhöhe würde nach vorgenanntem Angebot 7.131,05 € betragen. Demgegenüber steht ein notwendiger Hydraulischer Abgleich, der mit ca. 12.500,00 € angesetzt werden kann. Eine Förderung hierüber beträgt 15%, also ca. 1.875,00 €, so dass ein Überhang von 3.493,95 € verbleiben würde.

Eine Auskunft über Bearbeitungszeiten der Förderanträge ist derzeit nicht möglich, es heißt: *„Aufgrund des großen Erfolgs des Förderprogramms BEG – Einzelmaßnahmen kann es zu verlängerten Bearbeitungszeiten kommen.“*

Aus Gründen der Zeitschiene und den nicht rentablen Fördermittelerlös empfiehlt die Verwaltung die notwendige Migration (Austausch „Alt gegen Neu“) der Steuerungstechnik ohne Förderantrag zu beauftragen.

Da Lieferzeiten für die Komponenten der DDC 4000 anzusetzen sind, konnte nach Rücksprache mit dem Hersteller vereinbart werden, dass im Falle der Auftragserteilung, Bauteile aus dem Altbestand der Fa. Kieback & Peter vorübergehend eingebaut werden, um ein geregelttes Heizen für die restliche Wintermonate zu gewährleisten.

Wie gesagt, es bleiben sämtliche peripheren Einrichtungen zur zentralen Steuerung der Firma Kieback & Peter bestehen.

Ein kompletter Austausch gegen andere Produkte würde einen Betrag von mindestens 140.000,00 € brutto, verbunden mit einem enormen Aufwand und auch einen längeren Ausfall der gesamten Anlage bedeuten.

Ebenso müsste die Raumregelung, die Gebäudeleittechnik, Feldgeräte (Klappen und Sensoren, etc.), ausgetauscht, sowie unsere Hausmeister und unsere Mitarbeiter neu geschult werden.

Eine fachliche Einschätzung und Überprüfung, auch im Hinblick auf die Preis-

schätzung, erfolgte zusätzlich durch das mit der Grundschule betraute Planungsbüro für Haustechnik Ingenieurbüro Müller aus Schwarzenfeld.

Die Verwaltung hat dennoch versucht, so lange wie möglich mit der Steuerung zu fahren, bis zwischenzeitlich mehrere Ausfälle zu verzeichnen waren und daher der Tausch unumgänglich ist.

Die Anmeldung wäre über den Verwaltungshaushalt 2024 geplant gewesen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die Firma Kieback & Peter GmbH aus 93059 Regensburg mit dem Austausch der zentralen Heizungssteuerung im zentralen Heizhaus beim Schulzentrum in Höhe von 47.540,33 € brutto zu beauftragen.

Um einen störungsfreien Betrieb über die Wintermonate und auch gänzlichen Ausfall zu vermeiden, ist eine Mittelbereitstellung im Vorgriff auf den Haushalt 2024 notwendig.

einstimmig

Beschluss

Nr.:406

Gegenstand:	Stadtwerke Burglengenfeld: Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung; Erteilung einer Weisung an die Verwaltungsratsmitglieder
--------------------	---

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 20 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmbe-rechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

In der Verwaltungsratssitzung der Stadtwerke Burglengenfeld am 21.11.2023 wurde dem Verwaltungsrat die Neukalkulation der kostenrechnenden Einrichtung der Wasserversorgung vorgelegt. Die Berechnung erfordert aus Sicht der Stadtwerke Burglengenfeld eine Gebührenerhöhung und somit eine Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung.

Im Hinblick auf diese Satzungsänderung unterliegen die Verwaltungsratsmitglieder gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Stadtwerke Burglengenfeld dem Weisungsrecht des Stadtrates.

Die Neukalkulation der Wassergebühren ist vorzunehmen, um die anfallenden künftigen Aufwendungen abdecken zu können. Für diese Berechnung durch die Verwaltung wurde wie gewohnt eine 3-Jahres-Periode zu Grunde gelegt.

In den kommenden Jahren des anstehenden Kalkulationszeitraums ist mit einem durchschnittlichen Aufwand von ca. 1.785.500,00 € zu rechnen. Nach Abzug der zu erwartenden Einnahmen von im Mittel 430.000,00 € ergibt dies einen verbleibenden jährlichen Gesamtbedarf von 1.355.429,55 € den es über Verbrauchsgebühren zu decken gilt.

Nach Division des genannten Restbedarfsbetrages von 1.355.429,55 € pro Jahr durch die durchschnittliche Abgabemenge von 787.500 m³ Wasser ergibt sich ein neuer Gebührensatz von 1,72 €/m³ (netto). Dies stellt im Vergleich zum bestehenden Wasserpreis von 1,48 €/m³ eine Steigerung um 16,21 % dar.

Trotz aller Anstrengungen für eine Kostenminimierung und Ausgabedisziplin, schlagen die innerhalb der letzten beiden Jahre deutlich gestiegenen Kosten in den Bereichen Baumaterial, Energiebezug und Personal auf die Kalkulation durch und machen die Anpassung der Gebühren unumgänglich.

In der Vergangenheit konnten Kostenmehrungen oft einer positiven Einwohnerentwicklung und damit einer erhöhten Abnahmemenge entgegengesetzt werden. Dieser Effekt wird sich im Hinblick auf die einbrechende Bauwirtschaft in Burglengenfeld als Zuzugskommune vor der aktuellen wirtschaftlichen Lage nicht fortsetzen können, bzw. dieser wird durch die ungleich stärker ausfallenden Kostensteigerungen überlagert.

Insgesamt hält sich der Gebührensatz für den Frischwasserbezug durch die Stadtwerke Burglengenfeld weiterhin auf einem niedrigen Niveau und kann unter den gegebenen Bedingungen durchaus als sehr stabil bezeichnet werden. Es soll hier auch erwähnt werden, dass der durchschnittliche Wasserpreis in Bayern bei 1,78 €/m³ netto liegt und die Wasserpreise in Teublitz (2,25 €/m³ netto) und Maxhütte-Haidhof (1,86 €/m³ netto) jeweils höher als der neu kalkulierte Preis in Burglengenfeld liegt.

Da die Gebührenkalkulation zu einer Veränderung der Wassergebühren geführt hat, ist eine Satzungsänderung erforderlich. Die Satzungsänderung wird aber nicht durch eine Änderungssatzung umgesetzt, sondern soll aus Gründen der Satzungsklarheit durch einen Neuerlass der Wasserabgabensatzung erfolgen. In diesem Zusammenhang bietet es sich an, die Bezeichnung der Wasserzähler in § 9a in der Wasserabgabensatzung detaillierter darzustellen. Die Grundgebühren der Wasserzähler bleiben jedoch dabei unberührt.

In § 10 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) der Stadtwerke Burglengenfeld soll in Abs. 3 die Gebühr auf 1,72 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers neu festgesetzt werden.

Das rechtlich vorgeschriebene Kostendeckungsprinzip stellt eine Untergrenze für die Abgabebemessung dar. Der Einrichtungsträger ist gehalten, die Abgaben so zu bemessen, dass das Gesamtabgabenaufkommen aus der Einrichtung nicht hinter den Kosten der Einrichtung zurückbleibt.

Durch die Vorschrift in Art. 8 KAG, der in Bayern die Benutzungsgebühren regelt, sind alle Aussagen zur Kostendeckung als Sollvorschriften ausgestaltet, siehe Nr. 2.1. So heißt es auch in Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG: „Das Gebührenaufkommen soll die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten [...] decken.“

„Sollen“ bedeutet rechtstechnisch jedoch „müssen“, es sei denn, es gibt einen sehr guten Grund von der Regel abzuweichen. Dieser wird in der allgemeinen Vorschrift des Art. 62 Abs. 2 GO formuliert:

Nach Art. 62 Abs. 2 GO gilt als Grundsatz der Einnahmenbeschaffung, dass die Kommune die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen soweit vertretbar und geboten aus besonderen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen, im Übrigen aus Steuern zu beschaffen hat, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Insofern dient das Kostendeckungsprinzip dem Schutz der Gemeindefinanzen.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt von dem durch die Stadtwerke geplanten Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung Kenntnis und stimmt der Neufassung bezüglich der Gebührenerhöhung zu. Den Verwaltungsratsmitgliedern wird die Weisung erteilt, der geplanten Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung zuzustimmen.

Ja 14 Nein 7

Beschluss

Nr.:407

Gegenstand:	Stadtwerke Burglengenfeld: Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung; Erteilung einer Weisung an die Verwaltungsratsmitglieder
--------------------	--

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 20 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

In der Verwaltungsratssitzung der Stadtwerke Burglengenfeld am 21.11.2023 wurde dem Verwaltungsrat die Neukalkulation der kostenrechnenden Einrichtung der Abwasserbeseitigung vorgelegt. Die Berechnung erfordert aus Sicht der Stadtwerke Burglengenfeld eine Gebührenerhöhung und somit eine Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung.

Im Hinblick auf diese Satzungsänderung unterliegen die Verwaltungsratsmitglieder gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Stadtwerke Burglengenfeld dem Weisungsrecht des Stadtrates.

Die Neukalkulation der Abwassergebühren ist vorzunehmen, um die anfallenden künftigen Aufwendungen abdecken zu können. Für diese Berechnung durch die Verwaltung wurde wie gewohnt eine 3-Jahres-Periode zu Grunde gelegt.

Die Neukalkulation der Abwassergebühren führte zu dem Ergebnis, dass die Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren zu erhöhen sind. Es ist nun eine Schmutzwassergebühr in Höhe von 1,61 €/m³ festzulegen. Die bisherige Schmutzwassergebühr liegt bei 1,48 €/m³. Dies führt zu einer moderaten Erhöhung von 8,8 %. Kostentreiber sind auch hier ähnlich wie bei der Wasserversorgung v.a. Strombezugskosten, höhere Materialbeschaffungspreise im Tiefbau, höhere Stundentarife der externen Baufirmen, wie auch die eigenen Personalkosten, insbesondere auf Grund der Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst. Nach Abzug der Erträge ergibt sich ein mittlerer Einleitungsgebührenbedarf von 1.209.932,00 €. Als Teiler wird eine Einleitungsmenge von durchschnittlich 750.000 m³ herangezogen.

Die Niederschlagswassergebühr steigt von 0,62 €/m² auf 0,65 €/m². die wesentlichen Kostenmassen im Bereich der Abwasserbeseitigung sind der Schmutzwassergebühr zuzuordnen. Auf Grund dieser Gewichtung kommen die o.g. Effekte zwar grundsätzlich auch bei der Kalkulation der Niederschlagswassergebühr zum Tragen, allerdings nur in einem geringen Maße. Die notwendige Gebührensteigerung beläuft sich auf 4,84 %.

Da die Gebührenkalkulation zu einer Veränderung der Abwassergebühren geführt hat, ist eine Satzungsänderung erforderlich. Die Satzungsänderung wird aber nicht durch eine Änderungssatzung umgesetzt, sondern soll aus Gründen der Satzungs-

klarheit durch einen Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung erfolgen.

In diesem Zusammenhang bietet es sich an, eine konkretere Trennung der Bezeichnungen für die Gebühren der Schmutzwasserbeseitigung vorzunehmen. Außerdem ist wie bei der Wasserversorgung die Bezeichnung der Wasserzähler in der Satzung detaillierter darzustellen, was durch die Änderung der Paragraphen 9 und 9a erfolgt ist.

In § 10 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadtwerke Burglengenfeld soll die Gebühr auf 1,61 € pro eingeleiteten Kubikmeter Schmutzwasser neu festgesetzt werden. Außerdem werden die Paragraphen 10, 11, 12, 13, 15 dieser Satzung bezüglich der konkreteren Trennung der Bezeichnungen für die Gebühren redaktionell geändert.

Das rechtlich vorgeschriebene Kostendeckungsprinzip stellt eine Untergrenze für die Abgabebemessung dar. Der Einrichtungsträger ist gehalten, die Abgaben so zu bemessen, dass das Gesamtabgabenaufkommen aus der Einrichtung nicht hinter den Kosten der Einrichtung zurückbleibt.

Durch die Vorschrift in Art. 8 KAG, der in Bayern die Benutzungsgebühren regelt, sind alle Aussagen zur Kostendeckung als Sollvorschriften ausgestaltet, siehe Nr. 2.1. So heißt es auch in Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG: „Das Gebührenaufkommen soll die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten [...] decken.“

„Sollen“ bedeutet rechtstechnisch jedoch „müssen“, es sei denn, es gibt einen sehr guten Grund von der Regel abzuweichen. Dieser wird in der allgemeinen Vorschrift des Art. 62 Abs. 2 GO formuliert:

Nach Art. 62 Abs. 2 GO gilt als Grundsatz der Einnahmenbeschaffung, dass die Kommune die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen soweit vertretbar und geboten aus besonderen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen, im Übrigen aus Steuern zu beschaffen hat, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Insofern dient das Kostendeckungsprinzip dem Schutz der Gemeindefinanzen.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis von dem durch die Stadtwerke geplanten Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und stimmt der Neufassung bezüglich der Gebührenerhöhung zu. Den Verwaltungsratsmitgliedern wird die Weisung erteilt, der geplanten Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung zuzustimmen.

Ja 14 Nein 7

Beschluss

Nr.:408

Gegenstand:	Stadtwerke Burglengenfeld: Neufassung der Wasserabgabesatzung; Erteilung einer Weisung an die Verwaltungsratsmitglieder
--------------------	---

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 20 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Der Bayerische Landtag hat in seiner Sitzung am 19.07.2023 die Änderung von Rechtsvorschriften beschlossen. Dadurch ändert sich auch die Rechtslage zum Einbau von Funkwasserzählern zum 01.01.2024 maßgeblich. Das begründungslose Widerspruchsrecht ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr in Art. 24 Abs. 4 Gemeindeordnung enthalten. Das heißt, die Wasserabnehmer können dem Einbau und Betrieb eines Funkwasserzählers nicht mehr widersprechen.

Deshalb ist in der Wasserabgabesatzung der folgende § 19a zu streichen:

§ 19a

Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs elektronischer Wasserzähler

- (1) Die Stadtwerke Burglengenfeld setzen nach Maßgabe des Art. 24 Abs 4 Satz 2–7 GO elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul ein und betreiben diese.
- (2) Nach Art. 24 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 GO gespeicherte oder ausgelesene personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Die im Wasserzähler vor Ort gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens nach zwei Jahren zu löschen, die ausgelesenen personenbezogenen Daten spätestens nach fünf Jahren.
- (3) Elektronische Wasserzähler, die ohne Verwendung der Funkfunktion betrieben werden, werden von einem Beauftragten der Stadtwerke Burglengenfeld möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Stadtwerke Burglengenfeld vom Grundstückseigentümer oder Gebührensschuldner selbst ausgelesen. Ihre Auslesung vor Ort erfolgt nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

Die Satzungsänderung wird aber nicht durch eine Änderungssatzung umgesetzt, sondern soll aus Gründen der Satzungsklarheit durch einen Neuerlass der Wasserabgabesatzung erfolgen.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis von dem durch die Stadtwerke geplanten Neuerlass der Wasserabgabebesatzung und stimmt der Neufassung bezüglich der Streichung des § 19a zu. Den Verwaltungsratsmitgliedern wird die Weisung erteilt, der geplanten Neufassung der Wasserabgabebesatzung zuzustimmen.

einstimmig

Beschluss

Nr.:409

Gegenstand:	Jahresrechnung 2022 der Stadt Burglengenfeld, der Almosen-Stiftung und der "von Laengenfeld Pfalzheim´schen Aussteuer-Stiftung Burglengenfeld" - Feststellung und Entlastung
--------------------	--

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 20 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

In der Sitzung des Stadtrates am 21.06.2023 wurde die Jahresrechnung 2022 der Stadt Burglengenfeld bereits zur Kenntnisnahme vorgelegt. Die Jahresrechnungen 2022 der Almosen-Stiftung und der „von Laengenfeld Pfalzheim´schen Aussteuer-Stiftung Burglengenfeld“ nahm der Stadtrat in seiner Sitzung vom 26.04.2023 zur Kenntnis.

Zwischenzeitlich erfolgte die örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnungen 2022 durch den Rechnungsprüfungsausschuss in zwei Sitzungen (23. und 30.11.2023).

Die während der Sitzung aufgeworfenen Fragen konnten sofort beantwortet werden. Das Ergebnis der Prüfung wurde in den Niederschriften über die einzelnen Sitzungen und in der Gesamtniederschrift festgehalten.

Folgende Jahresrechnungsergebnisse haben sich ergeben (siehe Anlage):

Stadt Burglengenfeld	E+A	45.282.570,29 €
Almosen-Stiftung	E+A	133.153,57 €
Aussteuer-Stiftung	E+A	66.044,22 €

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 30.11.2023 einstimmig folgende Empfehlungen an den Stadtrat beschlossen:

1. Die Jahresrechnungen 2022 der Stadt Burglengenfeld, der Almosen-Stiftung und der „von Laengenfeld Pfalzheim´schen Aussteuer-Stiftung“ werden gem. Art. 102 Abs. 3 der Bayerischen Gemeindeordnung mit folgenden Abschlüssen festgestellt:

Stadt Burglengenfeld	E+A	45.282.570,29 €
Almosen-Stiftung	E+A	133.153,57 €
Aussteuer-Stiftung	E+A	66.044,22 €

2. Die Entlastung der Verwaltung für das Haushaltsjahr 2022 gem. Art. 102 der Bayerischen Gemeindeordnung wird erteilt.

Beschluss:

1. Die Jahresrechnungen 2022 der Stadt Burglengenfeld, der Almosen-Stiftung und der „von Laengenfeld Pfalzheim´schen Aussteuer-Stiftung“ werden gem. Art. 102 Abs. 3 der Bayerischen Gemeindeordnung mit folgenden Abschlüssen festgestellt:

Stadt Burglengenfeld	E+A	45.282.570,29 €
Almosen-Stiftung	E+A	133.153,57 €
Aussteuer-Stiftung	E+A	66.044,22 €

2. Die Entlastung der Verwaltung für das Haushaltsjahr 2022 gem. Art. 102 der Bayerischen Gemeindeordnung wird erteilt.

(Der 1. Bürgermeister nimmt an diesem Punkt an Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung nicht teil.)

einstimmig

1. Ja 21 Nein 0
2. Ja 20 Nein 0

Beschluss

Nr.:410

Gegenstand:	Gaststätte bei der Stadthalle - Erneuerung und Ergänzung von Mobiliar sowie kleiner Umbaumaßnahmen - Entscheidung im Vorgriff auf den Haushalt 2024
--------------------	---

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 20 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmbe-rechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Die Nutzung für die Stadthalle und zugehöriger Gaststätte wurde im Jahr 2000 aufgenom-men.

Die Gaststätte ist nach wie vor, so auch wie die Stadthalle, wie man so sagt, „relativ gut in Schuss“. Es ist an dieser Stelle auch festzuhalten, dass wir in den letzten bei-den Jahrzehnten mit Herrn Konopisky einen sehr verlässlichen und sehr guten Pächter der Gaststätte in der Stadthalle hatten.

Mit der Fertigstellung des Grundschulerweiterungsbaus waren jedoch die Leistun-gen der Mittagsverpflegung für die Mensa neu auszuschreiben. Deshalb wurde die-ser Zeitpunkt auch für die Neuvergabe des Pachtverhältnisses zur Gaststätte in der Stadthalle genutzt.

Außerdem ist es Wunsch der Stadt, dass ein künftiger Pächter zum einem sowohl Groß-veranstaltungen in der Halle bestmöglich umsetzen kann und zum anderen auch die Gaststätte an fünf oder sechs Tagen in der Woche geöffnet haben sollte.

Dies würde eine gute Bewirtung für Vereins- und Hobbykegler, den vielen Abteilun-gen des ASV Burglengenfeld, TV Burglengenfeld und allen weiteren Sportlern nach dem Training oder Wettkampf eine sehr ortsnahe Einkehr ermöglichen und zu guter Letzt für die Bevölkerung ein weiteres, attraktives à la carte-Restaurant geschaffen.

Auch deshalb sollten die Möblierung und das Ambiente zeitgemäß modernisiert, bzw. in kleinen Bereichen baulich umgestaltet werden. Eine kleine Renovierung und Um-gestaltung sind nach 23 Jahren Betrieb selbstredend angebracht und sinnvoll.

Dazu wäre vorgesehen, die bestehende Theke bis zum Fluchtweg der Küche zu ver-längern, um auch diesbezüglich einen zusätzlichen Geschirrspüler und einen darüber hängenden Gläserschrank für die entsprechenden Bedarfe aufstellen bzw. montieren zu können.

Wie aus dem beiliegenden Plänen ersichtlich, wäre darüber hinaus nicht nur wün-schens-wert, einen Windfang als Vorhang und die Möblierung mit acht neuen Sitz-bänken so zu ergänzen, dass aufgrund der vorherrschenden Lautstärke einzelne Bereiche entstehen, aber auch flexibel im Umgang mit einer größeren Gästegesell-schaft umfunktioniert, bzw. umgestellt werden könnten.

Gestaltungselemente zwischen den Sitzbänken sollen dabei die Blickrichtung unterbrechen.

Hierbei wird auf das bestehende Mobiliar grundsätzlich zurückgegriffen. Es werden lediglich die Sitze neu gepolstert. Vorhandene Bänke können in anderen städtischen Einrichtungen (wie z. B. Bürgertreff, Keller Nr. 10, etc.) verteilt werden.

Ergänzt wird das Mobiliar mit einer Garderobe und Bildern an der mit einem Kunstwerk gestalteten Wand.

Das vorhandene Kunstwerk soll im Bereich der Kegelbahn, wofür die Verwaltung bereits eine Alternative gefunden hätte, angebracht werden, um es nach wie vor entsprechend zu würdigen.

Es werden Vorhänge gewünscht, die allerdings schwer entflammbar sein müssen, um hier als akustisches Gestaltungselement zu wirken, sowie auch im Veranstaltungsfall gewisse Inszenierungen zuzulassen.

Die vorhandene Beleuchtung soll durch Einzelleuchten oder Kreisringleuchten gestalterisch aufgewertet werden, um den Raum besser zu inszenieren und die Ausleuchtung zu verbessern.

Hier waren früher bereits Halogenleisten installiert, die aber vor einigen Jahren demontiert wurden.

Wie im Innenbereich, so soll auch die Außenmöblierung durch sechs neue Sonnenschirme und die vorhandene Bestuhlung auf der Terrasse mit einem Betrag von rund 5.000,00 € ergänzt werden.

Für das geplante Speiseangebot soll eine Grillmaschine besorgt und der Gläserschrank ergänzt werden.

Der Gesamtumfang aller geschilderten Modernisierungsmaßnahmen beläuft sich nach derzeitiger Kostenberechnung, einschließlich des Honorars auf 78.500,00 € brutto.

Bei der Gaststätte in der Stadthalle handelt es sich um einen sogenannten „Betrieb gewerblicher Art“ (BgA). Bei den BgAs ist die Stadt Burglengenfeld vorsteuerabzugsberechtigt.

Das heißt, die real anfallenden Kosten würden bei ca. 63.585,00 € liegen.

Damit würde das Ambiente entsprechend der zeitgenössischen Bedarfe angepasst und mindestens für weitere 20 bis 25 Jahre Bestand haben.

Es wird auch von der Verwaltung vorgeschlagen, dass diese Modernisierungsmaßnahmen die Stadt durchführt, da bei einem Pächterwechsel dies entweder abgelöst, oder ausgebaut und neu beschafft werden müsste.

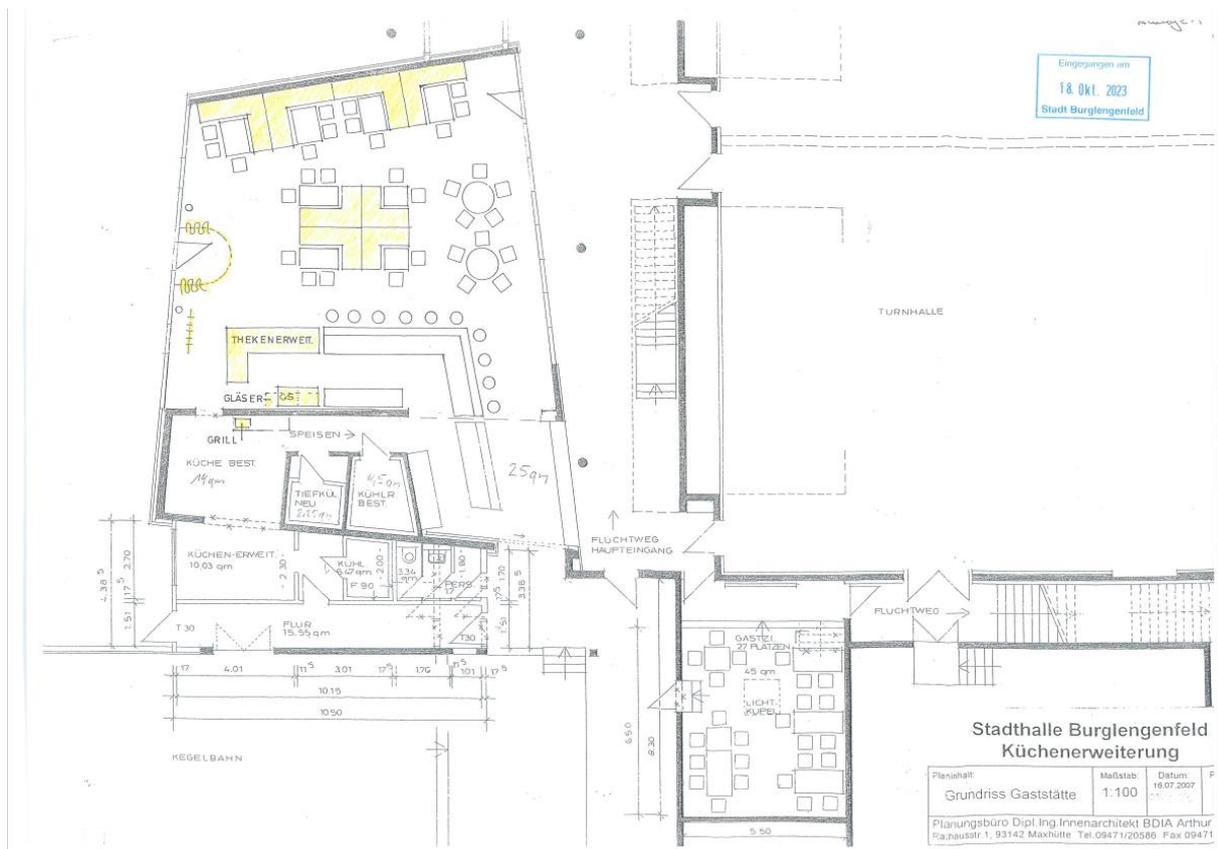
Es wäre wünschenswert, die Maßnahme so früh wie möglich im neuen Jahr zu beginnen und umzusetzen.

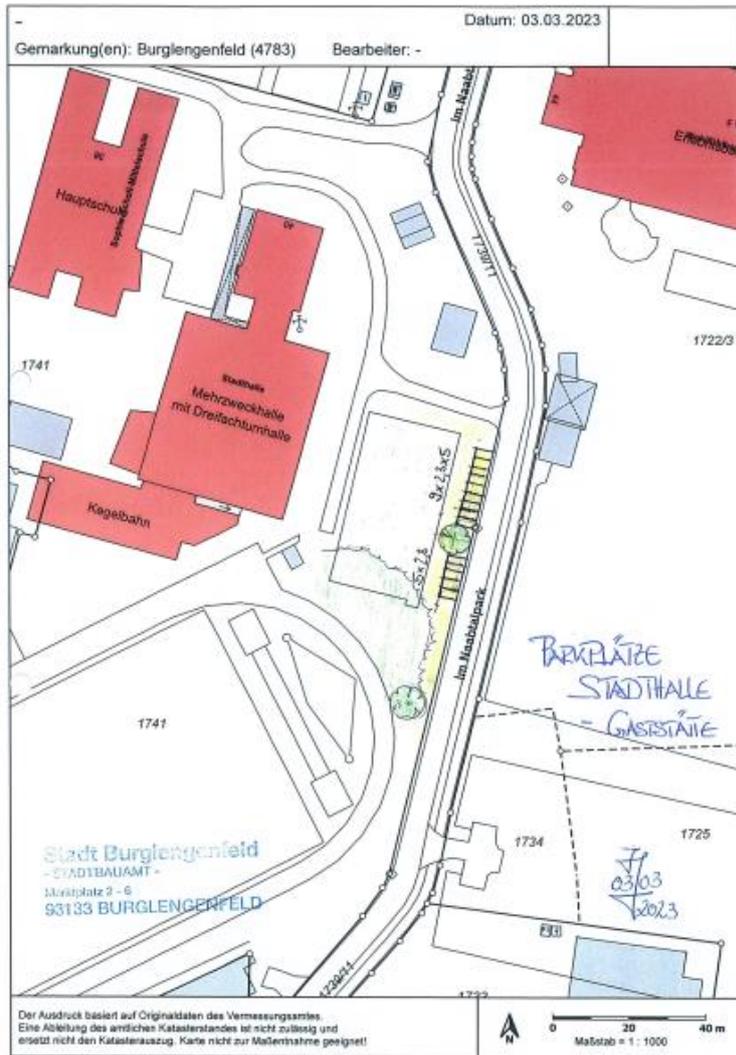
Hier sind verschiedene Angebotseinholungen und kleinere Umbaumaßnahmen, die Zeit in Anspruch nehmen, vorgesehen.

Unter diesen Aspekten wäre eine Inbetriebnahme für April/ Mai 2024 geplant. Allerdings müssen die Kosten im Vorgriff auf den Haushalt durch den Stadtrat genehmigt werden.

Um das Angebot an einrichtungsnahen Parkplätzen sinnvoll zu ergänzen, wurden gemäß beiliegendem Lageplan 14 weitere Parkplätze geschaffen.

Es soll nur die Gaststätte umgestaltet werden. Das Nebenzimmer und die Kegelbahn bleiben wie sie sind.





Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, Erneuerungen und Ergänzungen von Mobiliar, sowie kleinere Umbaumaßnahmen in der Gaststätte bei der Stadthalle, entsprechend der vorgelegten Planung vom 05.10.2023 des Büros Arthur Pufke aus Maxhütte-Haidhof, bis maximal 50.000 € netto durchzuführen.

Ja 18 Nein 3

Gegenstand:	Anfragen nach § 31 der Geschäftsordnung / Informationen des Bürgermeisters
--------------------	--

Anfragen / Informationen:

Stadtratsmitglied Michael Schaller ist verwundert über die Kostenangabe zum Schulerweiterungsbau im Artikel der MZ vom 12.12.2023:

Kosten: Erste Schätzung: 8,9 Mio. Euro. Seines Wissens lag die erste Schätzung bei rund 6 Mio. Euro – diese wurde 2018 vom Stadtbaumeister so kommuniziert. Außerdem wurde beim Bürgerentscheid auch mit den rund 6 Mio. Euro geworben.

Erster Bürgermeister Thomas Gesche begründete, dass sich die 6 Mio. Euro auf das alte Raummodell der alten Schule bezogen hätten. Das Raumprogramm der Regierung d. Opf. hatte sich danach geändert, daher wurde die Schätzung nach oben korrigiert.

Stadtratsmitglied Michael Hitzek wurde zugetragen, dass die Straßenbeleuchtung zwischen Eislaufplatz und JUZ nicht funktionieren würde. Dem wird nachgegangen, erklärt Erster Bürgermeister Gesche.

Erster Bürgermeister Thomas Gesche bedankt sich ganz herzlich beim Stadtrat, den Orts-sprechern, Mitarbeitern, Ehrenamtlichen und allen die zum Wohle der Stadt Burglengenfeld arbeiten für die gute Zusammenarbeit im Jahr 2023.

Ab 2024 wird der TOP „**Anfragen nach § 31 Geschäftsordnung**“ als solcher strikt behandelt und dann werden auch nur noch Anfragen nach § 31 GO zugelassen werden.

Thomas Gesche
1. Bürgermeister

Christina Singerer
Schriftführerin